

Statuten

Die Schweizerische Gesellschaft für Lebensmittel- und Umweltchemie (SGLUC) /
Société Suisse de Chimie Alimentaire et Environnementale (SSCAE) /
Società Svizzera di Chimica Alimentare ed Ambientale (SSCAA) /
Swiss Society for Food and Environmental Chemistry (SSFEC)
ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und den nachstehenden statutarischen
Bestimmungen.

Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Die SGLUC fördert:

- a) das Verständnis für lebensmittel- und umweltchemische Zusammenhänge zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt;
- b) das Wissen über analytische Methoden und Techniken;
- c) den Austausch zwischen Mitgliedern sowie mit verwandten Organisationen und weiteren interessierten Kreisen;
- d) die fachliche Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen wissenschaftlichen Institutionen, Behörden mit Vollzugsaufgaben und der Industrie.

Art. 2 Die genannten Ziele will die SGLUC erreichen, indem sie

- Fachtagungen, Exkursionen, Workshops usw. durchführt und wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht;
- eine Internetseite pflegt;
- das Interesse von Studierenden für das Fachgebiet weckt;
- interessierte Laien informiert.

Art. 3 Die SGLUC ist Mitglied der ScNat (Schweiz. Akademie der Naturwissenschaften) sowie bei anderen für die SGLUC bedeutsamen nationalen und internationalen Gremien.

Mitgliedschaft

Art. 4 Die Mitgliedschaft der SGLUC kann erworben werden:

- a) als Einzelmitglied von Personen aus den der Gesellschaft nahe stehenden Berufen;
- b) als Kollektivmitglied von Firmen, Verbänden und öffentlichen Institutionen.

Nach 35jähriger Zugehörigkeit zur Gesellschaft werden Einzelmitglieder zu Freimitgliedern ernannt.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft für hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder für überragende Leistungen auf deren Arbeitsgebiet verleihen.

Art. 5 Anmeldungen zum Eintritt sind dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung steht die Berufung an die Generalversammlung offen.

Art. 6 Der Jahresbeitrag für jede Mitgliedkategorie wird von der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
Freimitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
Alle Mitglieder erhalten ein offizielles Publikationsorgan unentgeltlich.

Art. 7 Austrittserklärungen sind dem Vorstand einzureichen.

Art. 8 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die ihre Mitgliedspflicht nicht erfüllen oder den Interessen der Gesellschaft entgegenarbeiten, auszuschliessen. In diesem Falle steht dem Mitglied Berufung an die Generalversammlung offen.

Vorstand

Art. 9 Die Geschäfte der Gesellschaft sowie deren Vertretung nach aussen sind dem Vorstand übertragen. Dieser setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen:

Einem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten - von denen wenn möglich einer der deutschen Schweiz und der andere der französischen oder italienischen Schweiz angehören soll -, einem Aktuar, einem Kassier sowie Beisitzenden.¹

Art. 10 Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren in offener Abstimmung. Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Wahl auch geheim durchgeführt werden.

Art. 11 Der Vorstand konstituiert sich selbst durch Bezeichnung der Vizepräsidenten, des Aktuars und des Kassiers.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Generalversammlung sowie anderer Zusammenkünfte. Er schlägt die Traktanden für die Generalversammlung vor, wobei Anträge von Mitgliedern zu berücksichtigen sind.

Generalversammlung

Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tritt jährlich mindestens einmal zur Beratung und Behandlung der ihr vom Vorstand oder von anderer Seite vorgelegten Geschäfte und Anträge zusammen.

Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 3 Monate vor der Versammlung bekannt gegeben.

Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Ergänzende Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen, wenn sie der Generalversammlung vorgelegt werden sollen.

¹ Für alle Funktionen sind weibliche wie männliche Mitglieder gemeint.

Art. 13 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, der über die Ereignisse des verflossenen Geschäftsjahres, das heisst die Zeit von einer Generalversammlung zur anderen, Bericht erstattet.

Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren 2 Mitglieder als Rechnungsrevisoren, welche die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen haben. Nach Anhören des Revisionsberichtes beschliesst die Versammlung über Entlastung von Kassier und Vorstand.

Die Generalversammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Jedes Kollektivmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Auf Beschluss der Generalversammlung kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden.

Art. 14 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden allen Mitgliedern auf geeignetem Weg zur Kenntnis gebracht.

Statutenrevision

Art. 15 Ein Entwurf zur Revision der Statuten ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen. Zur Annahme revidierter Statuten bedarf es nach deren Durchberatung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung der Gesellschaft

Art. 16 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder verlangt wird.

Über ein nach Ablösung aller Verpflichtungen verbleibendes Vermögen oder über die Deckung eines allfälligen Defizits entscheidet die letzte Generalversammlung.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung am 25. September 2009 in Appenzell durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt.

Der Präsident

Der Aktuar

sig. H. J. Bachmann (Zürich)

sig. M. Beer (Bern)